Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/30 1Ob342/97v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1998

Norm

HVertrG 1993 §22
EWG-RL 86/653/EWG - Handelsvertreterrichtlinie 386L0653 Art16

Rechtssatz

Der Kernbereich der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund ist absolut zwingend und kann nicht zu Ungunsten eines der Vertragspartner vertraglich abgeändert werden. Dieses Recht auf vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund ist richtlinienkonform, berührt doch die Handelsvertreter-Richtlinie nicht die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, wenn diese Rechtsvorschriften die fristlose Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Fall vorsehen, daß a) eine der Parteien ihren Pflichten insgesamt oder teilweise nicht nachgekommen ist; b) außergewöhnliche Umstände eintreten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 342/97v
  Entscheidungstext OGH 30.06.1998 1 Ob 342/97v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110370

Dokumentnummer

JJR_19980630_OGH0002_0010OB00342_97V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at